
Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

vom 21. November 2007
(Amtsbl. 2007, S. 2427 ff.)

geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009
(Amtsbl. 2009, S. 982 ff.)

(Auszug)

Abschnitt 1 Ziele, Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

§ 1 Ziele

Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

§ 2 Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele nimmt das Saarland die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und Suchthilfe sowie die Glücksspielaufsicht als ordnungsrechtliche Aufgabe wahr.

...

Abschnitt 6

Erlaubnisbehörden, Glücksspielaufsicht, Verordnungsermächtigung, Länderübergreifende Zusammenarbeit, Fachbeirat, Ordnungswidrigkeiten und Gebühren

§ 18

Erlaubnisbehörden, Glücksspielaufsicht, Verordnungsermächtigung

...

(8) Zuständige Stelle für die Untersagung

1. des Veranstaltens und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet und
2. von Werbung im Rundfunk und in Telemedien für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung

sowie für die in diesem Zusammenhang stehende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Landesmedienanstalt Saarland.

Für Angebote des Saarländischen Rundfunks (SR) überwacht der Intendant des SR die Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland. Die Bestimmungen des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages bleiben unberührt.

§ 19

Länderübergreifende Zusammenarbeit, Fachbeirat

(1) Zur länderübergreifenden Glücksspielaufsicht und zur organisatorischen Unterstützung des unabhängigen Fachbeirates (Absatz 2) kann das Saarland gemeinsam mit den anderen vertragsschließenden Ländern eine gemeinsame Geschäftsstelle einrichten.

(2) Das Saarland richtet gemeinsam mit den anderen vertragsschließenden Ländern einen unabhängigen Fachbeirat zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspiel-sucht ein.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 GlüStV beim Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele den Erfordernissen des Jugendschutzes zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV nicht sicherstellt, dass Minderjährige von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ausgeschlossen sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV Werbung betreibt,

...

10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht zeitgerecht vorlegt,

11. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV die von der Glücksspielaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen nicht erfüllt,

...

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu Fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,
1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
- (4) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 18 zuständige Behörde.

§ 21 Gebühren

Nach dem Saarländischen Gebührengesetz sind für alle Amtshandlungen der zuständigen Behörde Gebühren entsprechend der ab 1. Januar 2008 geltenden Anlage zur Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Allgemeines Gebührenverzeichnis, GebVerz) zu erheben.

...